

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Per E-Mail

An alle KEV-Teilnehmer mit Sicherheitenkonto
bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
M 302

Telefon, Name

Datum
15. April 2020

Zulässigkeit von Konsortialkrediten mit gepoolten Kreditsicherheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Konsortialkreditforderungen mit gepoolten Kreditsicherheiten ab sofort als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems genutzt werden dürfen und über das Verfahren KEV bei der Deutschen Bundesbank eingereicht werden können, wenn die Konsortialkredite alle Voraussetzungen für die Notenbankfähigkeit erfüllen.

Bislang war eine Einreichung von Konsortialkrediten mit gepoolten Kreditsicherheiten gemäß Abschnitt V Nr. 10 (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden „AGB/BBk“) nicht zulässig, wenn die gepoolten Sicherheiten nicht auf die Deutsche Bundesbank übertragen werden konnten. Zukünftig wird die Deutsche Bundesbank als Sicherheit für Refinanzierungsgeschäfte auch solche Konsortialkreditforderungen akzeptieren, bei denen die Kreditsicherheiten gepoolt sind, die Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten jedoch auf die Deutsche Bundesbank übertragbar sind. Eine entsprechende Änderung der AGB/BBk wird erfolgen.

Eine nachträgliche Erfassung der Zahlstelle sowie des Sicherheitentreuhänders bei Konsortialkrediten ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Für Fragen steht Ihnen das KEV-Team gerne zur Verfügung (Telefon-Nr. 069 2388 1470; E-Mail-Adresse kev@bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK